

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat am 17.09.2002 folgende
Richtlinien für die Zuwendungen für Partnerschaftsarbeit
in der Samtgemeinde Bardowick

beschlossen:

§ 1
Zuwendungszweck

Die Samtgemeinde Bardowick gewährt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zuwendungen für Veranstaltungen, die der Förderung der Partnerschaftsarbeit mit den Partnergemeinden Venhuizen (Niederlande) und Skoki (Polen) dienen, insbesondere für die Aufnahme von Gästen aus den bzw. Fahrten in die Partnergemeinden.

§ 2
Zuwendungsberechtigter Personenkreis

- (1) Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Personen gewährt, die ihren dauernden Wohnsitz in der Samtgemeinde Bardowick haben oder einer Gastdelegation aus den Partnergemeinden angehören.
- (2) Zuwendungsempfänger sind Vereine, Verbände und Organisationen sowie jede andere Gruppe, die Veranstaltungen im Sinne des § 1 durchführt.
Eine Zuwendung wird nur für Veranstaltungen im Sinne des § 1 gewährt, wenn mindestens fünf zuwendungsberechtigte Personen nach Absatz 1 teilnehmen.
- (3) Hat der Zuwendungsempfänger nach Absatz 2 seinen Sitz außerhalb der Samtgemeinde Bardowick, wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn die für diesen Zuwendungsempfänger zuständige kommunale Körperschaft keinen Zuschuss für den Personenkreis nach Absatz 1 zahlt.
- (4) Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sind durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses der Samtgemeinde Bardowick möglich, wenn dadurch im Einzelfall dem Zuwendungszweck im besonderen Maße entsprochen wird.

§ 3
Förderdauer

- (1) Zuwendungen werden nur für Veranstaltungen von mindestens drei Tagen bis höchstens vierzehn Tagen gewährt.
- (2) Bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ist der An – und Abreisetag mitzurechnen.

§ 4
Höhe der Zuwendung

- (1) Die Höhe der Zuwendung beträgt:
 - für Fahrten in die Partnergemeinden **5,-- €** / Tag pro zuwendungsberechtigtem Teilnehmer,
 - für die Aufnahme von Gastdelegationen aus den Partnergemeinden **10,-- €** / Tag pro zuwendungsberechtigtem Teilnehmer, jedoch **höchstens 30%** der nachgewiesenen Kosten für den gesamten Aufenthalt.
- (2) Für andere Veranstaltungen kann eine Zuwendung bis zu **20 %** der nachgewiesenen Kosten im Einzelfall gewährt werden, wenn ein besonderes Interesse an der Durchführung der

Veranstaltung im Sinne des Zuwendungszweckes besteht.

- (3) Ausnahmen von diesen Höchstfördersätzen sind durch Beschluss des Samtgemeindevorstandes der Samtgemeinde Bardowick möglich, wenn dadurch im Einzelfall dem Zuwendungszweck im besonderen Maße entsprochen wird.

§ 5 Antragsverfahren

Die Zuwendung ist nach Beendigung der zuwendungsfähigen Maßnahme bei der Samtgemeindeverwaltung zu beantragen.

§ 6 Allgemeines

Die Gewährung und Auszahlung der Förderung ist grundsätzlich abhängig davon, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bardowick, den 17.09.2002

(Dubber)
Samtgemeindevorstand